

12.09.22

Wo - AV - U

Gesetzesantrag
des Landes Niedersachsen

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung tierwohlbezogener Bauvorhaben - Ausnahmeregelung für Gemeinden mit besonders hoher Putendichte**A. Problem und Ziel**

Bereits im Juni 2020 wurde der Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Tierwohls in Tierhaltungsanlagen vorgelegt, der die Möglichkeit eröffnen sollte, dass gewerbliche Anlagen, die auf der Grundlage des bis zum 20.09.2013 geltenden Baurechts genehmigt worden waren, bei baulichen Änderungen weiterhin unter die baurechtliche Privilegierung fallen, soweit diese Änderungen der Verbesserung des Tierwohls dienen („Reprivilegierung“).

Die Umsetzung tierwohlbezogener Umbaumaßnahmen scheitert leider weiterhin häufig an bestehenden bau- und immissionsschutzrechtlichen Regelungen, Verbesserungen in diese Richtung sind bisher leider nur für die Sauenhaltung durchgesetzt worden.

Einige Gemeinden Niedersachsens, die durch eine intensive Putenhaltung gekennzeichnet sind, werden durch das mittlerweile regelmäßige seuchenhafte Auftreten der Aviären Influenza regelmäßig mit großem Tierleid, der Tötung des gesamten Bestandes und hohen wirtschaftlichen Belastungen konfrontiert. Die Tötung von hunderttausenden Puten in Regionen mit sehr hoher Putendichte ist insbesondere aus Gründen des Tierschutzes nicht hinnehmbar.

Vor dem Hintergrund der Notwendigkeit, schnell großes Tierleid zu reduzieren und weitere erhebliche wirtschaftliche Verluste für die betroffenen Landwirte aber auch für die Tierseuchenkasse und den Steuerzahler zu vermeiden, wird ein Artikelgesetz vorgeschlagen, welches den Umbau von offenen Putenställen

zu geschlossenen Hähnchenställen in Gemeinden mit besonders hoher Putendichte ermöglicht.

B. Lösung

Das Friedrich-Loeffler-Institut hat in einer dazu veröffentlichten Stellungnahme sehr deutlich zum Ausdruck gebracht, dass eine Verringerung der Putendichte in den betroffenen Gemeinden das Risiko seuchenhaft verlaufender Ausbrüche der Aviären Influenza deutlich vermindern und weiteres Tierleid vermeiden würde.

Eine Möglichkeit dazu würde in der Umnutzung offener Putenställe zu zwangsbelüfteten Hähnchenställen bestehen.

Um diese Hähnchenställe errichten zu können, ist es wichtig, die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen anzunehmen, denn die betroffenen Putenhalter sind in der Regel eher flächenschwach und würden bei einem Umbau und Wechsel des Haltungsverfahrens ihren Privilegierungstatbestand verlieren.

C. Alternativen

Die hier aufgezeigte Regelung für Gemeinden mit besonders hoher Putendichte erscheint alternativlos. Sie würde den Landwirtinnen und Landwirten in den betroffenen Gemeinden eine pragmatische und schnell umsetzbare Lösung anbieten, ohne dass der bisherige Bestandsschutz verloren ginge. Dies ist in den betroffenen Gemeinden von besonderer Bedeutung, da es sich hier in der Regel um flächenarme Betriebe handelt.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger ergibt sich kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Der Gesetzentwurf soll dazu beitragen, dass der vorgeschlagene Umbau von Puten- zu Hähnchenställen gelingen kann, und so die gravierenden Folgen aus tierschutzrechtlicher aber auch aus wirtschaftlicher Sicht deutlich abmildert.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

1.Bund

Keiner

2. Länder

Keiner

F. Weitere Kosten

Keine

12.09.22

Wo - AV - U

Gesetzesantrag
des Landes Niedersachsen

**Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung tierwohlbezogener
Bauvorhaben - Ausnahmeregelung für Gemeinden mit besonders
hoher Putendichte**

Chef der Niedersächsischen Staatskanzlei
Staatssekretär

Hannover, 12. September 2022

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Niedersächsische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den als
Anlage beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung tierwohlbezogener Bauvorhaben -
Ausnahmeregelung für Gemeinden mit besonders hoher Putendichte

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Bundes-
rates den Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jörg Mielke

**Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung tierwohlbezogener
Bauvorhaben -
Ausnahmeregelung für Gemeinden mit besonders hoher
Putendichte**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Baugesetzbuches**

Dem § 245a des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist, wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) ¹In Gemeinden, in denen die Zahl gehaltener Puten pro Quadratkilometer nach der letzten verfügbaren amtlichen Statistik am 1. Januar 2022 mehr als 2 000 beträgt, ist abweichend von § 35 Absatz 1 Nummer 4 eine dauerhafte Betriebsumstellung von Puten- auf Hähnchenmast in einer Anlage zur Tierhaltung auf Antrag gegenüber der zuständigen Behörde bis zum ... [Zwölf Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes] zulässig, wenn die für die Tierseuchenbekämpfung zuständige oberste Landesbehörde zustimmt und folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. es handelt sich nach Betriebsumstellung um einen zwangsbelüfteten Geflügelstall, in dem keine Puten mehr gehalten werden;
2. der Immissionsbeitrag der Anlage erhöht sich nicht, die sich darüber hinaus aus den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften ergebenden Anforderungen bleiben unberührt.

²Von Satz 1 unberührt bleibt die Art des Genehmigungsverfahrens einschließlich einer UVP-Vor- oder UVP-Prüfpflicht.“

Artikel 2

Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 3 Nummer 1 werden nach dem Wort „wird“ ein Semikolon und die Wörter „für Anlagen im Sinne des § 245a Absatz 6 des Baugesetzbuches ist sicherzustellen, dass sich die Immissionssituation nicht verschlechtert“ eingefügt.
2. Dem § 16 Absatz 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
„³Die Sätze 1 und 2 gelten auch für den Fall einer Nutzungsänderung gemäß § 245a Absatz 6 des Baugesetzbuches. ⁴Eine solche Nutzungsänderung bedarf lediglich einer Anzeige nach § 15.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Geflügelpest-Seuchenzüge treten in immer kürzeren Abständen auf; das Virus hat im Jahr 2021 erstmals die Sommermonate in der Wildvogelpopulation überdauert. Auch im Sommer 2022 wurden hochpathogene aviäre Influenzaviren bei Wildvögeln und beim Geflügel nachgewiesen.

Putenhaltungen in den geflügelstarken Landkreisen Niedersachsens waren von den letzten Geflügelpest-Seuchenzügen stets besonders stark betroffen. Die enge Nachbarschaft der putenhaltenden Betriebe in Verbindung mit der offenen Gestaltung der Putenställe ist hier ein wesentlicher Risikofaktor für die Verschleppung der Geflügelpest. Die Infektion mit dem Virus der Geflügelpest verursacht bei den betroffenen Tieren erhebliches Leid und macht die Tötung des gesamten Bestandes erforderlich. Die Tötung von hunderttausenden Puten in Regionen mit sehr hoher Putendichte ist auch aus Gründen des Tierschutzes nicht hinnehmbar.

Das Friedrich-Loeffler-Institut hat in seiner dazu veröffentlichten Stellungnahme sehr deutlich zum Ausdruck gebracht, dass eine Verringerung der Putendichte in den betroffenen Gemeinden das Risiko seuchenhaft verlaufender Ausbrüche der Aviären Influenza deutlich vermindern und weiteres Tierleid vermeiden würde.

II. Alternativen

Zur Verringerung der Putendichte in geflügelstarken Regionen ist die Umnutzung offener Putenställe zu zwangsbelüfteten Hähnchenställen ein geeigneter und sinnvoller Ansatz. Für eine derartige Umnutzung vorhandener Stallanlagen schafft das Gesetz eine wesentliche Voraussetzung, denn die betroffenen Putenhalter sind in der Regel eher flächenschwach und fallen bei Umbau und Wechsel des Haltungsverfahrens nicht unter den Privilegierungstatbestand nach BauGB. Daraus entstehen nahezu unüberwindliche rechtliche Hürden für betroffene Betriebe, die durch die beschriebene Umnutzung ihre Betroffenheit durch die Geflügelpest maßgeblich reduzieren möchten. Die im Gesetz eindeutig formulierte Ausnahmeregelung für Gemeinden mit einer besonders hohen Putendichte von mehr als 2.000 Puten/ km² schafft eine pragmatische und gleichzeitig dringend erforderliche Regelung, um das durch die Geflügelpest verursachte Tierleid in diesen Regionen zu beenden und den betroffenen

landwirtschaftlichen Betrieben eine Perspektive zu bieten.

Eine vergleichbar wirksame Alternative zu dem Gesetz ist nicht ersichtlich.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für die Änderungen im Bauplanungsrecht ergeben sich aus Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 74 Absatz 1 Nummer 18 des Grundgesetzes; hiernach besitzt der Bund eine konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit für Bodenrecht, zu dem die Bauleitplanung rechnet.

Die Gesetzgebungskompetenz für den Bereich Immissionsschutzrecht ergibt sich aus Artikel 72 Absatz 1 GG in Verbindung mit Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 GG (Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung).

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen ist gegeben.

V. Gesetzesfolgen

Das Gesetz schafft die Voraussetzungen für Nutzungsänderungen von Geflügelbetrieben, durch die das von der Geflügelpest hervorgerufene Tierleid erheblich verringert werden kann. Es ist davon auszugehen, dass die Zahl der von der Geflügelpest betroffenen Tiere in Putenbeständen durch die Regelungen des Gesetzes stark zurückgehen wird. Die von den Tierseuchenkassen gewährten finanziellen Entschädigungen verringern sich dadurch; ebenso verringern sich die Kosten für die Länder, die sich an diesen Entschädigungen beteiligen. Erhebliche wirtschaftliche Folgen der Geflügelpest auch auf die der Geflügelhaltung vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette können durch das Gesetz vermindert werden.

VI. Befristung; Evaluation

Die mit Artikel 1 beabsichtigte Änderung des BauGB sieht eine Befristung vor, indem dauerhafte Betriebsumstellungen von Puten auf Hähnchenmast innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes und unter den dort geregelten Bedingungen Zulässigkeit erlangen. Diese Befristung bietet Betrieben, die diese Umstellung anstreben, einen begrenzten und zugleich berechenbaren Zeitrahmen, der es ihnen ermöglicht, die Gefährdung durch

die Geflügelpest erheblich zu reduzieren.

Eine Evaluation ist nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Baugesetzbuches)

Die von der Geflügelpest in besonderem Maß betroffenen Putenhaltungen mit offenen Ställen sind vielfach flächenarm, so dass sie mit der Änderung des § 35 Abs. 1 BauGB im Jahr 2013, mit der die Unterscheidung von landwirtschaftlichen und sogenannten gewerblichen Tierhaltungsanlagen eingeführt wurde, ihre baurechtliche Privilegierung verloren haben. Dieser Sachverhalt hemmt die von zahlreichen Betrieben angestrebte Umstellung entscheidend. Mit der Änderung des Baugesetzbuchs wird für diese Betriebe in einem klar begrenzten Zeitraum von 12 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes geregelt, dass eine dauerhafte Umstellung des Betriebs von Puten auf Hähnchenmast abweichend von § 35 Absatz 1 Nummer 4 zulässig ist. Die für Tierseuchenbekämpfung zuständige oberste Landesbehörde muss zustimmen. Zudem muss gewährleistet sein, dass der Stall nach Umstellung zwangsbelüftet ist und Puten darin nicht mehr gehalten werden. Außerdem darf sich der Immissionsbeitrag der Anlage durch die Umstellung nicht erhöhen. Das Gesetz beseitigt dadurch rechtliche Hindernisse, die der Umstellung von Putenbetrieben bislang entgegenstanden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes)

Zu Nummer 1

Mit der Ergänzung des § 6 Absatz 3 Nummer 1 wird erreicht, dass eine beantragte Änderungsgenehmigung gemäß BImSchG für Anlagen im Sinne des § 245a Absatz 6 nicht versagt werden darf, deren Immissionssituation sich nicht verschlechtert. Mit dieser Regelung wird ein Hemmnis ausgeräumt, das sich aus einer Genehmigungspflicht nach Bundes-Immissionsschutzgesetz bei der Umstellung von Puten- auf Hähnchenmast bislang ergeben konnte.

Zu Nummer 2

Mit der Ergänzung des § 16 Absatz 1 wird geregelt, dass die Regelungen für die Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen nach § 16 Absatz 1 BImSchG auch bei Nutzungsänderungen gemäß § 245a Absatz 6 BauGB anzuwenden sind. Mit Satz 4 wird geregelt, dass für Vorhaben mit einer solchen Nutzungsänderung lediglich eine Anzeige nach § 15 BImSchG erforderlich ist.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.